



Hinweise des Landkreises MOL zum Bildungs- und Teilhabepaket

Allgemeines:

Welche Kinder können einen Antrag stellen?

Eltern bzw. Kinder, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, haben grundsätzlich einen Anspruch auf die nachfolgenden Leistungen.

Wo ist eine Antragstellung möglich?

Die Antragstellung ist beim **Landkreis MOL** möglich. Die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie bei der BuT-Stelle, in Ihrer Einrichtung sowie im Internet unter www.maerkisch-oderland.de.

Kontakt: E-Mail: but-stelle@landkreismol.de
Fax: 03346- 850 6809

Postanschrift:

Landkreis Märkisch-Oderland
Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
BuT-Stelle
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Zeitpunkt der Antragstellung

Leistungen werden grundsätzlich ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

Nachfolgend aufgeführte Bereiche zählen zum Bildungs- und Teilhabepaket:

© April 2024

Lernförderung

Leistungsumfang: Übernahme der angemessenen Aufwendungen zur Erreichung der Lernziele. Lernförderung kann nun auch beansprucht werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist.

Voraussetzung:

Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, keine Ausbildungsvergütung

Antrag: formelle Antragstellung mit Bestätigung der Schule auf Anlage 3

Leistung: Direktzahlung an den Anbieter

Hinweis: Die Förderung erfolgt grundsätzlich für Gruppen. Der Bedarf von Einzellerförderung ist nachzuweisen.

Mittagsverpflegung

Leistungsumfang: Essengeldbeitrag in voller Höhe

Voraussetzung: Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildenden Schule, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine Ausbildungsvergütung

Antrag: formelle Antragstellung mit Anlage 2

Leistung: Direktzahlung an den Anbieter bzw. Träger

Ausnahme: Mittagessen in Horten werden nur bezuschusst, sofern das Mittagessen in schulischer Verantwortung eingenommen wird.

Des Weiteren wird das Mittagessen in Ferien grundsätzlich nicht übernommen.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Leistungsumfang: zu Beginn des Schuljahres (August) derzeit 116,00 € sowie zum Halbjahr (Februar) derzeit 65,00 € (jährliche Anpassung)

Voraussetzung:

Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, keine Ausbildungsvergütung

Antrag: Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen einen Antrag stellen Anlage 2. Für alle anderen ist grundsätzlich keine gesonderte Antragstellung notwendig

Leistung: Direktzahlung an den Leistungsempfänger

Eintägige Schul-/Kिताusflüge oder mehrtägige Schul-/Kitafahrten

Leistungsumfang:

Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen

Voraussetzung: Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- o. berufsbildenden Schule, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine Ausbildungsvergütung

Antrag: formelle Antragstellung und Kostennachweis mit Anlage 1

Leistung: Direktzahlung an den Anbieter/Träger

Hinweis: Je Schülerin und Schüler dürfen Schulfahrten einen Umfang von 10 Unterrichtstagen im Schuljahr grundsätzlich nicht überschreiten. Die Schulleitung darf Ausnahmen zulassen (vgl. VV-Schulfahrten)

Soziale und kulturelle Teilhabe

Leistungsumfang:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musik) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuch mit Führung)
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeiten) bis zu einer Höhe von insgesamt maximal 15,00 €/Monat

Voraussetzung: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Antrag: formelle Antragstellung mit Nachweis der Mitgliedschaft/Aktivität siehe Anlage 2

Leistung: Direktzahlung an den Anbieter/Verein/Aktivität

